

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm der Universität Ulm

vom 17.01.2020

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 15.01.2020 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU) der Universität Ulm erlassen.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Die Dienstaufsicht führt das Präsidium.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die Nachwuchsakademie hat die Aufgabe, die fächerübergreifende Qualifizierung für Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) zu koordinieren und zu entwickeln und sie so zur Übernahme von Führungsverantwortung und zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gemäß den Grundsätzen der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuleiten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Nachwuchsakademie mit anderen Einrichtungen der Universität zusammen.
- (2) Die Nachwuchsakademie wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
 - a) die Bündelung und Unterstützung der bisherigen Qualifizierungsangebote der Universität Ulm,
 - b) die Entwicklung, Koordination und Organisation weiterer Qualifizierungsangebote,
 - c) die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Karrierebegleitung,
 - d) ein institutionalisiertes Konfliktmanagement
 - e) die Qualitätssicherung der Qualifizierungsangebote,
 - f) die Unterstützung der Fakultäten bei der Qualitätssicherung von Promotionsverfahren,
 - g) die Entwicklung von Konzepten und Begleitung von Verfahren zur Vergabe von Promotions- und weiteren Stipendien.
- (3) Das Präsidium kann der Nachwuchsakademie weitere Aufgaben zuweisen.

I. Organisation

§ 3 Organe

Organe des Zentrums sind

- a) die wissenschaftliche Leitung,
- b) der Vorstand,
- c) die Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer,
- d) die Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer.

§ 4 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung liegt bei einem Mitglied des Präsidiums. Sie übernimmt die Gesamtleitung der Nachwuchsakademie. Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung gehört insbesondere die Verantwortung für das dem Zentrum zugeordnete Personal sowie die wissenschaftliche Vertretung der Nachwuchsakademie.
- (2) Das Präsidium kann auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität zu ihrer Vertretung bestellen. Die Bestellung dieser Vertretung endet mit der Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium bestellt zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung eine Person für die Dauer von bis zu 5 Jahren zur Geschäftsführung. Die wissenschaftliche Leitung hat ein Vorschlagsrecht. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Ihr obliegen insbesondere
 - a) der Entwurf eines Haushaltsplans und die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Sachmittel,
 - b) die Entwicklung von Konzepten und Begleitung von Verfahren zur Vergabe von Promotions- und weiteren Stipendien und anderen Fördermitteln,
 - c) die Einwerbung externer Fördermittel zur Finanzierung der Nachwuchsakademie sowie die unterstützende Mitwirkung bei Antragstellung von Verbundprojekten an der Universität,
 - d) die Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen,
 - e) die Außendarstellung (Flyer, Prospekte, Web-Seiten) der Nachwuchsakademie,
 - f) die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Evaluationen),
 - g) die Erstellung von Promovierendenstatistiken und Rechenschaftsberichten (Monitoring),
 - h) Mitwirkung bei der Etablierung internationaler Kontakte im Rahmen der Nachwuchsausbildung (Double und Joint PhD Programme),
 - i) die Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten der Nachwuchsakademie,
 - j) die Entwicklung von Beratungskonzepten, Angeboten und die Umsetzung beschlossener Maßnahmen.

Die wissenschaftliche Leitung kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des Präsidiums weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (3) Die wissenschaftliche Leitung kann die Geschäftsführung mit ihrer Vertretung beauftragen, sofern die Vertretung nicht von einer stellvertretenden wissenschaftlichen Leitung wahrgenommen wird. Für eine genaue Aufgabenabgrenzung werden interne Regelungen getroffen.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
- a) die wissenschaftliche Leitung,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragte (oder Vertretung: Sie kann sich von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen),
 - c) jeweils eine auf Vorschlag der Fakultäten benannte Person aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät,
 - d) zwei vom Promovierendenkonvent benannte Personen als Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - e) eine von der Nutzergruppe der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden aus der eigenen Gruppe benannte Person als Vertretung,
 - f) eine von der Nutzergruppe der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter aus der eigenen Gruppe benannte Person als Vertretung,
 - g) mit beratender Stimme die Geschäftsführung.

Die Mitglieder nach Ziffer c)-f) werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder Ziffer c) beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder nach Ziffer d)-f) ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder nach Ziffer c)-f) können im Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrer Nutzergruppe mit Stimmrecht in die Sitzungen des Vorstands entsenden.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
- a) die Entwicklung des Profils der Nachwuchsakademie,
 - b) die Weiterentwicklung des Qualifizierungsprogramms und der Stipendien,
 - c) die Leitlinien für die Qualitätssicherung,
 - d) der Beschluss über den Haushaltsplan und die Erörterung des Berichts der wissenschaftlichen Leitung.
- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Semester zusammen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer der Nachwuchsakademie gehören der Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer an.
- (2) Die Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer berät den Vorstand bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Hinblick auf die Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt insbesondere Stellung
- a) zur strategischen Ausrichtung der Nachwuchsakademie,
 - b) zu den Grundlinien des Qualifizierungsangebots,
 - c) zu den Ergebnissen einer Evaluierung.
- (3) Die Geschäftsführung beruft die Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer mindestens einmal jährlich ein. Sie stellt eine vorläufige Tagesordnung auf und hat dabei Anträge der

Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen, soweit diese bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingehen. Die Anträge sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geladen und geleitet wird.

§ 8 Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Ulm (Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG) bilden die Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer. Hierzu gehören auch die Sprecherinnen und Sprecher und PIs von Sonderforschungsbereichen, Forschungsgruppen oder anderen Verbundprojekten, Graduiertenkollegs, von anderen strukturierten Promotionsprogrammen und Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen.
- (2) Die Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer berät den Vorstand bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Hinblick auf die Förderung von des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt insbesondere Stellung
 - a) zur strategischen Ausrichtung der Nachwuchsakademie,
 - b) zu den Grundlinien des Qualifizierungsangebots,
 - c) zu den Ergebnissen einer Evaluierung.
- (3) Die Geschäftsführung beruft die Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer mindestens einmal jährlich ein. Sie stellt eine vorläufige Tagesordnung auf und hat dabei Anträge der Betreuerinnen und Betreuer zu berücksichtigen, soweit diese bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingehen. Die Anträge sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geladen und geleitet wird.

§ 9 Career Center der Nachwuchsakademie

Als Anlaufstelle für die Nutzerinnen und Nutzer und ihre Betreuerinnen und Betreuer wird bei der Nachwuchsakademie ein Career Center eingerichtet. Das Career Center berät bei der Wahrnehmung der Qualifizierungsangebote und vermittelt Beratungs- und Unterstützungsangebote für die gesamte Qualifizierungsphase des wissenschaftlichen Nachwuchses.

II. Angebote

§ 10 Nutzung

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Ulm werden zugleich mit ihrer Annahme als Doktorandin oder Doktorand Nutzerinnen und Nutzer der Nachwuchsakademie. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter werden nach Anmeldung Nutzerinnen oder Nutzer. Die wissenschaftliche Leitung kann im Einzelfall befristet auch andere Mitglieder der Universität Ulm zulassen.
- (2) Die Nutzung endet
 - a) mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Universität Ulm,
 - b) mit Abmeldung durch die Nutzerin oder den Nutzer.
- (3) Verbundprojekte können die Qualifizierungsangebote der Nachwuchsakademie für ihre Mitglieder in Anspruch nehmen, soweit diese Nutzerinnen oder Nutzer nach Abs. 1 sind. Sie können die Nachwuchsakademie mit der Entwicklung weiterer Qualifizierungsangebote beauftragen; Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

§ 11 Qualifizierungsangebote

- (1) Die Nachwuchsakademie entwickelt eigene Qualifizierungsangebote, eröffnet den Zugang zu bereits bestehenden Qualifizierungsangeboten anderer Einrichtungen der Universität und kann die Teilnahme an Angeboten Dritter ermöglichen.
- (2) Die Nachwuchsakademie kann daneben Qualifizierungsangebote auch an andere Beschäftigtengruppen der Universität Ulm (z.B. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Professorinnen und Professoren nach Erstberufung) oder an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler anderer Einrichtungen richten.
- (3) Daneben steht es den Fakultäten und Verbundprojekten frei, eigene fachspezifische Qualifizierungsangebote zu machen.
- (4) Die Geschäftsführung wird die Anbieterinnen und Anbieter fächerübergreifender Qualifizierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote mindestens einmal jährlich zur Abstimmung und Weiterentwicklung der Angebote einladen.

§12 Institutionalisiertes Konfliktmanagement

- (1) Der Vorstand der Nachwuchsakademie erstellt auf Vorschlag der Promotionsausschüsse und im Einvernehmen mit dem Promovierendenkonvent eine Vorschlagsliste für die Ernennung von Ombudspersonen entsprechend § 38 Absatz 4 LHG und § 5 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung. Der Senat bestellt auf dieser Grundlage nach Auswahl durch das Präsidium bis zu 5 Ombudspersonen. Mitglieder des Präsidiums, der Dekanate oder der Promotionsausschüsse können nicht zu Ombudspersonen bestellt werden. Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Ombudspersonen adressieren Konflikte im Rahmen von Promotionen und wirken auf ihre Lösung hin. Sie können vergleichbare Konflikte auch bei anderen Nutzergruppen adressieren. Sie orientieren sich bei ihrer Arbeit am DFG Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" und an der entsprechenden Satzung der Universität Ulm. Die Universität ermöglicht die Schulung der Ombudspersonen. Die Ombudspersonen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, so lange dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Um auf möglicherweise bestehende strukturelle Probleme hinzuweisen, berichten sie der wissenschaftlichen Leitung in anonymisierter und aggregierter Form.
- (3) Neben den Ombudspersonen steht auch die Geschäftsstelle der Nachwuchsakademie allen Nutzergruppen in Konfliktfällen beratend zur Verfügung.

§ 13 Kosten

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung von Angeboten der Nachwuchsakademie wird in einer gesonderten Ordnung geregelt. Dabei ist zwischen externen und internen Nutzerinnen und Nutzern zu unterscheiden.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Rechtliche Vertretung

Soweit in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die rechtliche Vertretung der Einrichtung nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 15 Verweis auf weitere Regelungen

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 13.12.2018, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 36 vom 14.12.2018 außer Kraft.

Ulm, 17.01.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -